

(2) Das Schulinternat ist ein fester Bestandteil der Schule. Es hat die Aufgabe, die sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Die Erziehung im Schulinternat soll insbesondere beitragen, daß die Schüler gute Leistungen erreichen und sich zu vorbildlichen jungen Sozialisten entwickeln. Große Aufmerksamkeit ist der Erziehung zur Selbständigkeit und Mitverantwortung zu widmen, die es den Schülern erleichtern, unter Führung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend das Internatsleben weitgehend selbst zu organisieren und die Freizeit vielseitig und interessant zu gestalten.

(3) Die Öffnungszeit des Schulhortes richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen und Möglichkeiten, beginnt jedoch nicht vor 06.00 Uhr. Sie ist nach Konsultation des Elternbeirates durch den Direktor festzulegen.

§30

(1) Der Schulhort und das Schulinternat sollen von erfahrenen Pädagogen geleitet werden. Sie werden im Auftrage des zuständigen örtlichen Rates von dessen Schulrat berufen und abberufen und sind dem Direktor unterstellt und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Hauptaufgabe des Leiters des Schulhortes und des Schulinternates ist es, auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule die Planung der pädagogischen Arbeit durch die im Schulhort und Schulinternat tätigen Lehrer und Erzieher anzuleiten und den pädagogisch-methodischen Erfahrungsaustausch zwischen ihnen und den Klassenleitern zu fördern sowie den ehrenamtlichen Helfern pädagogisch-methodische Hilfe zu geben. Dabei sichern sie die Zusammenarbeit der Erzieher mit den Leitungen, der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und den Räten der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

(3) Die wichtigsten Grundsätze für das Leben im Schulinternat sind in einer mit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und dem Elternbeirat zu beratenden Internatsordnung zusammenzufassen.

§31

Die Lehrer und Erzieher im Schulhort und im Schulinternat sind für ausreichende Hilfe bei der Anfertigung der Hausaufgaben und für eine erzieherisch wertvolle Freizeitgestaltung der Schüler verantwortlich. Sie planen ihre Arbeit auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule, der Pläne der Klassenleiter und der Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und tragen dadurch zur sinnvollen Verbindung der außerunterrichtlichen Tätigkeit mit dem Unterricht bei.

VIII.

Die Schüler

§32

Die Pflichten und Rechte der Schüler

(1) In der sozialistischen Schule der Deutschen Demokratischen Republik haben alle Schüler das Recht, umfassendes Wissen und Können zu erwerben, ihre Begabungen und Talente voll zu entfalten und sich aktiv an der Gestaltung des schulischen Lebens und am Kampf zur Vollendung des sozialistischen Aufbaus zu beteiligen.

(2) Zur Wahrnehmung seines Rechts auf Bildung hat jeder Schüler die Pflicht, fleißig und gewissenhaft zu lernen, sich gegenüber den Lehrern, Erziehern und anderen erwachsenen Personen sowie im Schülerkollektiv höflich und anständig zu benehmen, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu üben. Alle Schüler sollen sich aktiv am schulischen Leben beteiligen. Sie haben die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die hygienischen Bestimmungen einzuhalten.

(3) Die Schüler haben den Unterricht und andere schulische Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Sie haben die Forderungen des Direktors, der Lehrer, Erzieher und Betreuer zu erfüllen. Die Schüler sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, das gesellschaftliche Eigentum zu achten und sorgsam zu behandeln und sich im Schulgebäude sowie außerhalb der Schule diszipliniert zu verhalten.

(4) Mit Hilfe der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend oder des Freundschaftsrates der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und durch persönliche Vorschläge an ihre Lehrer, Erzieher oder den Direktor nehmen die Schüler an der Gestaltung des schulischen Lebens teil. Das geschieht vor allem, indem sie

- bei der Erziehung aller Schüler zum fleißigen und gewissenhaften Lernen
- bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeit, einschließlich der Ferienzeit
- bei der Gestaltung des politischen und kulturellen Lebens an der Schule und in der Öffentlichkeit und
- an der Ausarbeitung und Einhaltung der Hausordnung und Internatsordnung mitwirken.

(5) Den Schülern können durch die Lehrer und Erzieher Aufträge erteilt werden, die den Fähigkeiten der Schüler entsprechen und geeignet sind, ihre Selbständigkeit, Selbsttätigkeit und Mitverantwortung zu entwickeln. Solche Aufträge können zum Inhalt haben:

- Hilfe für jüngere und leistungsschwache Schüler
- Mithilfe bei der Pausenaufsicht
- Selbstbedienung im Speiseraum
- Ausgestaltung der Klassen- und Horträume sowie des Schulgeländes
- Pflege der Unterrichtsmittel und des Beschäftigungsmaterials
- Mithilfe bei der Reinigung der Räume, besonders des Schulhortes, und der Wohnräume des Schulinternates.

Bei der Erteilung derartiger Aufträge sind die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes streng zu beachten.

§33

Belobigungen und Auszeichnungen der Schüler

(1) Bei besonders guter Pflichterfüllung können Schüler und Schülerkollektive belobigt und ausgezeichnet werden.

(2) Als Belobigungen und Auszeichnungen gelten:

- a) die Anerkennung vor der Klasse durch den unterrichtenden Lehrer